

RS OGH 1998/4/28 1Ob373/97b, 1Ob60/09v, 1Ob239/12x, 1Ob237/12b

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.04.1998

Norm

AHG §1 Ca

Rechtssatz

Die Unkenntnis von erst nach dem Zeitpunkt des zu beurteilenden Organhandelns ergangenen höchstgerichtlichen Entscheidungen kann kein Verschulden des Organs des beklagten Rechtsträgers begründen. Bei Fehlen einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung als Entscheidungshilfe kann unter gewissen Umständen ungeachtet der richterlichen Entscheidungsfreiheit jedoch ein unterlassenes Zurückgreifen auf die herrschende und wohlbegründete Lehre amtshaftungsbegründend sein.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 373/97b
Entscheidungstext OGH 28.04.1998 1 Ob 373/97b
- 1 Ob 60/09v
Entscheidungstext OGH 26.05.2009 1 Ob 60/09v
Auch; nur: Bei Fehlen einer höchstgerichtlichen Rechtsprechung als Entscheidungshilfe kann unter gewissen Umständen ungeachtet der richterlichen Entscheidungsfreiheit jedoch ein unterlassenes Zurückgreifen auf die herrschende und wohlbegründete Lehre amtshaftungsbegründend sein. (T1)
- 1 Ob 239/12x
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 239/12x
Vgl; nur T1
- 1 Ob 237/12b
Entscheidungstext OGH 13.12.2012 1 Ob 237/12b
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110185

Im RIS seit

28.05.1998

Zuletzt aktualisiert am

05.03.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at